

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "AEB" genannt) gelten für sämtliche Verträge, nach deren Maßgabe die deutschen Gesellschaften der Rain Carbon Inc. Gruppe (Rain) entgeltliche Lieferungen oder Leistungen (nachfolgend zusammen auch "Leistung(en)" genannt) vom Auftragnehmer beziehen.
- 1.2 Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn Rain diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch bei vorbehaltloser Annahme von Leistungen trotz Kenntnis widersprechender oder abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.
- 1.3 Diese AEB gelten auch für alle Folgegeschäfte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht nochmals hierauf hingewiesen worden ist.
- 1.4 Vertragsbestandteile werden und gelten in nachstehender Reihenfolge: Rains Bestellung, Rains Leistungsbeschreibung sowie diese AEB.

2. Angebote, Anfragen, Bestellungen und Verträge

- 2.1 Rains Angebote und Anfragen sind stets freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Angebote an Rain, auch wenn sie Besuche, die Ausarbeitung von Plänen, Zeichnungen und dergleichen beinhalten, erfolgen stets kostenlos, soweit Rain nicht schriftlich eine Vergütung oder Aufwandserstattung vereinbart hat.
- 2.3 Kostenvoranschläge, die Rain bei dem Auftragnehmer einholt, werden durch diesen unentgeltlich bearbeitet.
- 2.4 Rains Bestellungen sind, soweit Rain nicht schriftlich hierauf verzichtet, durch den Auftragnehmer schriftlich (E-Mail genügt) zu bestätigen. In der Bestellbestätigung ist die Lieferbzw. Leistungszeit zu bestätigen. Rain ist berechtigt, die jeweilige Bestellung einseitig zu stornieren, wenn (a) der Auftragnehmer den Liefertermin oder die Fertigstellungszeit nicht bestätigt oder (b) der Auftragnehmer den von Rain gewünschten Liefertermin / die Fertigstellungszeit nicht bestätigen kann.
- 2.5 Der Auftragnehmer hat in seiner Bestellbestätigung oder bei seinen Leistungen auf etwaige Abweichungen zu Rains Bestellung ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.6 Sofern Rain nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Bestelldatum eine schriftliche Bestellbestätigung des Auftragnehmers (E-Mail genügt) unter Angabe einer bzw. Bestätigung der verbindlichen Liefer- bzw. Leistungszeit erhält, ist Rain berechtigt, ihre Bestellung zu widerrufen.
- 2.7 An Zeichnungen, Modellen, Skizzen, Berechnungen sowie anderen Materialien, die Rain dem Auftragnehmer im Rahmen von Angebotsaufforderungen oder Bestellungen zur Verfügung stellt, behält sie sich sämtliche Schutz- und Urheberrechte sowie das Eigentum vor. Die in Satz 1 genannten Dinge sind geheimhaltungsbedürftig und dürfen Dritten ohne Rains Zustimmung nur unter den in Punkt 19 genannten Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in Satz 1 genannten Dinge und andere wieder verwendbaren Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse auch ohne ausdrückliche Vereinbarung und hierauf entfallende Vergütung bis zur Erbringung der Leistungen aufzubewahren. Nach Vertragsdurchführung oder sofern ein Vertrag nicht zustande kommt, sind die in Satz 1 genannten Dinge Rain unaufgefordert auf Kosten des Auftragnehmers zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
- 2.8 Sämtliche Bestellungen und Verträge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich geschlossen werden. In anderer Form geschlossene Verträge bzw. abgegebene Bestellungen werden erst mit Rains schriftlicher Bestätigung verbindlich.



3. Leistungspflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Für die Nutzung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes relevante Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service, etwaigen den Liefer- oder Leistungsgegenstand betreffende Bescheinigungen, Protokolle oder Zertifikate sowie sonstige vom Auftragnehmer zu erstellende Dokumente sind in der Sprache der Bestellung bzw. des Vertrages mitzuliefern oder zu einem späteren Zeitpunkt auf Rains Verlangen nachzuliefern und mit dem vereinbarten Preis abgegolten.
- 3.2 Der Auftragnehmer wird bei einer entsprechenden Bestellung für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes Ersatzteile zu angemessenen Preisen und auf der Grundlage dieser AEB an Rain liefern.
- 3.3 Hat der Auftragnehmer die Absicht, die notwendige Vorratshaltung für die Lieferung dieser Ersatzteile oder die Lieferung der Ersatzteile nach Ablauf der vereinbarten Frist einzustellen, wird er Rain darüber schriftlich informieren und Rain Gelegenheit zu einer Vorratsbestellung geben.
- 3.4 Auf Rains Verlangen hat ihr der Auftragnehmer auf seine Kosten Zeichnungen, Informationen und sonstige Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die ihr die Herstellung von Ersatzteilen oder Änderungen der gelieferten Gegenstände durch sie oder Dritte ermöglichen.

4. Preise und Kosten

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
- 4.2 Mit dem vereinbarten Preis sind sämtliche Zölle, Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren für die erbrachten Leistungen des Auftragnehmers abgegolten, es sei denn, dass von diesen AEB abweichende Vereinbarungen nach den jeweils aktuell gültigen INCOTERMS getroffen worden sind.
- 4.3 Im Preis sind die Kosten für eventuell anfallende Montage-, Installations-, Integrations- und Transferierungsarbeiten enthalten, die vom Auftragnehmer ohne Störung des laufenden Betriebs, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, zu erbringen sind.
- 4.4 Bei Lieferungen, die Rain aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung ab Lieferwerk oder ab Versandstation (FCA) erhält, gehen alle Spesen und Rollgelder, die bis zur Übergabe an den Haupt-Frachtführer entstehen, zu Lasten des Auftragnehmers.
- 4.5 Hat Rain vereinbarungsgemäß die Fracht- und Verpackungskosten der Lieferung zu tragen, so hat der Auftragnehmer diese Kosten als gesonderte Position gemäß den in der jeweiligen Bestellung genannten Zahlungsbedingungen zu berechnen.
- 4.6 Sind Preis- bzw. Kostenvorbehalte zwischen dem Auftragnehmer und Rain vereinbart, hat der Auftragnehmer etwaige Preis- bzw. Kostenänderungen sofort zur Genehmigung an sie schriftlich (E-Mail genügt) mitzuteilen. Verweigert Rain die Genehmigung, so ist sie nicht verpflichtet, die Leistungen des Auftragnehmers an- bzw. abzunehmen. Eine erst mit Rechnungserteilung mitgeteilte Preis- bzw. Kostenänderung ist unwirksam.
- 4.7 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Zahlung aller anfallenden Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, die im Zusammenhang mit den erworbenen Produkten oder Dienstleistungen anfallen. Dies schließt, aber ist nicht beschränkt auf, Mehrwertsteuer (MwSt.), Umsatzsteuer, Zölle und andere ähnliche Abgaben ein.
- 4.8. Sollte der Auftragnehmer von bestimmten Steuern oder Abgaben befreit sein, muss er Rain die entsprechenden Befreiungsnachweise vorlegen. Rain behält sich das Recht vor, diese Nachweise zu überprüfen und gegebenenfalls zusätzliche Informationen anzufordern.
- 4.9 Im Falle von Änderungen der Steuergesetze oder -vorschriften, die die im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Leistungen betreffen, behalten sich beide Parteien das Recht vor, die Preise entsprechend anzupassen, um die Auswirkungen solcher Änderungen zu berücksichtigen.
- 4.10 Rain haftet nicht für Steuern, Abgaben oder Gebühren, die dem Auftragnehmer aufgrund von gesetzlichen Änderungen oder neuen Vorschriften auferlegt werden.



5. Liefer- und Leistungstermine

- 5.1 Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind bindend und fest einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer- und Leistungstermins ist der Eingang des Liefergegenstands bei Rain oder an die von Rain genannte Lieferadresse bzw. die Erbringung der vereinbarten Leistungen.
- 5.2 Sofern Umstände eintreten, die Liefer- oder Leistungsverzögerungen erwarten lassen, hat der Auftragnehmer Rain hierüber unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- Situationen höherer Gewalt, einschließlich aber nicht beschränkt auf Streik, Aussperrung oder 5.3 andere Arbeitskonflikte, Feuer, Explosion, nukleares Ereignis, Überschwemmung, Erdbeben, extreme widrige Wetterbedingungen, Ausbruch von Krankheiten, Pandemien oder Epidemien (z. B. Covid-19), andere höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg oder Kriegsgefahr, Embargo, Gesetze, Sanktionen. Vorschriften oder Richtlinien mit Gesetzeskraft, Rohstoffmangel, Energieversorgungsengpässe, Bürgerkrieg, Terrorakte oder -drohungen, Unruhen oder Störungen oder andere sonstige unabwendbare/unvermeidliche und unvorhersehbare Ereignisse befreien den Auftragnehmer nur für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren, unverzüglich seine Leistungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Im Falle von Störungen von Rains Betrieben durch höhere Gewalt ist sie von der Verpflichtung zur Abnahme der Lieferung bzw. Annahme der Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.4 Wird Rain durch höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare und nicht vorhersehbare Ereignisse an der Annahme bzw. Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers gehindert, so gerät sie hierdurch nicht in Annahmeverzug.
- 5.5 Bei früherer Leistung als vereinbart, behält Rain sich vor, die entsprechende Leistung nicht anzunehmen und ggf. die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Zurücksendung, so lagert Rain die Lieferungen bis zur vereinbarten Lieferzeit auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers bei sich.
- 5.6 Leistet oder liefert der Auftragnehmer nicht bis zum Ablauf des Liefer- bzw. Leistungstermins, so gerät er in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, es sei denn er hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Annahme verspäteter Leistungen schließt Rains Schadensersatzsprüche aufgrund des eingetretenen Verzugs nicht aus.
- 5.7 Im Fall des Verzugs des Auftragnehmers ist Rain berechtigt, pro vollendeter Woche Verzug eine Verwaltungspauschale in Höhe von 1 % des Auftragswertes, maximal jedoch 5 % des Auftragswertes, zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers, Eigentumsübergang

- 6.1 Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt seitens des Auftragnehmers bezüglich der an Rain gelieferten Ware wird nicht anerkannt; dasselbe gilt für einen in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ausbedungenen einfachen Eigentumsvorbehalt.
- 6.2 Werden zur Durchführung eines Vertrages oder im Rahmen einer Bestellung auftragsgebundene Einrichtungen, insbesondere Werkzeuge, ganz oder teilweise auf Rains Kosten hergestellt, so gehen diese mit der Herstellung in Rains Eigentum über.

7. Haftpflichtversicherung

- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Laufzeit des mit ihm geschlossenen Vertrages, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung bei einer in der EU ansässigen Versicherungsgesellschaft zu unterhalten. Die Versicherung umfasst insbesondere Deckungsschutz für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
- 7.2 Auf Anfrage hat der Auftragnehmer den bestehenden Versicherungsschutz durch Vorlage des Versicherungsscheins nachzuweisen.



8. Lieferungen und Versand

- 8.1 Auf Liefer- und Versandpapieren des Auftragnehmers oder eines von ihm eingesetzten Dritten (z.B. Spediteur, Subunternehmer) sind stets das Bestell- bzw. Vertragsdatum und sofern vorhanden Rains Bestellnummer anzugeben. Sofern die Angaben gemäß Satz 1 nicht enthalten sind, behält Rain sich das Recht vor, die Lieferungen nicht anzunehmen oder deren Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen.
- 8.2 Werden Lieferungen an Rain versandt, so hat der Auftragnehmer unabhängig von der Versandart am Tage des Versands je eine ausdrückliche Versandanzeige mit gesonderter Post an Rain sowie an ihr Empfangswerk zu senden. Eine Rechnung gilt nicht als Versandanzeige gemäß Satz 1.
- 8.3 Jeder Lieferung, die versandt wird, muss ein ordnungsgemäß ausgefüllter Lieferschein / Packliste beigefügt werden.
- 8.4 Ist Rain dem Auftragnehmer zum Ersatz etwaiger Versandkosten verpflichtet, so hat er vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung die kostengünstigste Versandart zu wählen.
- 8.5 Erfolgt der Versand durch einen Subunternehmer, hat der Auftragnehmer diesen zu verpflichten, Rains vorstehende Versandvorschriften einzuhalten und den Auftragnehmer in den Versandunterlagen anzugeben.
- 8.6 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden und Kosten einschließlich der Wagenstandsgelder und Rangierkosten, die Rain durch die Nichteinhaltung der vorstehenden Bedingungen entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Nichteinhaltung der vorstehenden Bedingungen nicht zu vertreten.

9. Auftragnehmer, Subunternehmer und Sicherheitsanforderungen

- 9.1 Der Auftragnehmer ist nur mit Rains schriftlicher Einwilligung berechtigt, Leistungen oder Teile davon an selbstständig tätige Dritte zu übertragen oder von Dritten ausführen zu lassen. Diese Einwilligung darf nicht willkürlich verweigert werden.
- 9.2 Auf Verlangen ist der Auftragnehmer ggf. auch nach bereits erfolgter Leistung verpflichtet, eine Lieferantenerklärung zu übersenden, in der er vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben hat, von welchem Vorlieferanten oder Hersteller er die von ihm an Rain gelieferten Teile, Halbfertigteile oder die bei der Herstellung von gelieferten Teilen verwendeten Werkzeuge bezogen hat.
- 9.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm bzw. von seinem beauftragten Subunternehmer bei Rain eingesetzten Arbeitnehmer jeweils über eine für die jeweilige Region und das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügen, soweit eine solche behördliche und/oder gesetzlich erforderlich ist.
- 9.4 Der Auftragnehmer hat bei dem Einsatz der in vorstehender Ziffer 9.3 genannten Arbeitnehmern bei Rain sicher zu stellen, dass die gesetzlichen Mindestarbeits- und/oder Entgeltbedingungen beachtet werden. Sofern er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, Rain von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen bzw. Schadensersatz an Rain zu leisten.
- 9.5 Auf Anfrage ist der Auftragnehmer verpflichtet, Rain die Einhaltung der Mindestarbeits- und/oder Entgeltbedingungen nachzuweisen. Rain ist berechtigt, einen angemessenen Teil des für die Leistungen des Auftragnehmers vereinbarten Preises einzubehalten, solange der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zum Nachweis gemäß vorstehendem Satz 3 nicht nachkommt.
- 9.6 In Rains Betrieb ist das Tragen von Schutzausrüstung Vorschrift. Sofern Lieferungen auf dem Betriebsgelände ihrer Produktionsstätten angeliefert werden, müssen ihre jeweils aktuellen Sicherheitsvorschriften beachtet werden. Rains aktuelle Sicherheitsvorschriften werden dem Auftragnehmer auf Verlangen bekannt gegeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Rains aktuelle Sicherheitsvorschriften vor Lieferung zur Kenntnis zu nehmen.



10. Rechnung und Zahlungsmodalitäten

- 10.1 Der Auftragnehmer hat Rain unverzüglich nach vollständiger Leistung die entsprechende, ordnungsgemäße Rechnung per E-Mail mit allen Pflichtangaben zuzusenden.
- 10.2 Rechnungen sind gesondert zu versenden und dürfen Lieferungen nicht beigefügt werden.
- 10.3 Rechnungen, welche die Voraussetzungen der Ziffern 10.1 und 10.2 nicht erfüllen, gelten als nicht gestellt; die Zahlungsfrist (vgl. Ziffer 10.4) wird in diesem Fall nicht ausgelöst.
- 10.4 Vorbehaltlich der vollständigen Leistung werden Zahlungen nach Rains Wahl wie folgt geleistet:
 - a) innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto, oder
 - b) oder innerhalb von 55 Tagen ab Rechnungseingang.
- 10.5 Bei unvollständigen bzw. mangelhaften Leistungen ist Rain berechtigt, Zahlungen bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung vollständig einzubehalten. Eine dennoch geleistete Zahlung entbindet den Auftragnehmer in keinem Fall von der Verpflichtung zur Vervollständigung oder Nachbesserung der mangelhaften Leistung.
- 10.6 Rain ist berechtigt, Zahlungen jeweils durch ein von ihr gewähltes Zahlungsmittel zu leisten.
- 10.7 Stellt der Auftragnehmer Rechnungen für verfrühte Lieferungen, so gilt die Fälligkeit der Zahlung von Rain gemäß der Bestimmung in Punkt 10.4 und beginnt mit dem ursprünglich vorgesehenen Liefertermin.
- 10.8 Der Auftragnehmer hat die Anforderungen und Fristen nach deutschem Recht und EU-Richtlinien für elektronische Rechnungen einzuhalten.

11. Wareneingangskontrolle und Abnahme

- 11.1 Nach Erhalt einer Lieferung nimmt Rain eine Wareneingangskontrolle auf sichtbare Mängel beginnend spätestens drei Werktage nach Erhalt der Lieferung vor. Festgestellte äußerlich erkennbare Mängel wird Rain unverzüglich rügen. Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig abgegeben, sofern sie bei äußerlich erkennbaren Mängeln innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Wareneingangskontrolle eingeht. Versteckte Mängel sind gemäß § 377 HGB 10 Tage nach ihrer Entdeckung gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen.
- 11.2 Die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen einschließlich der Programmierung von Software bedarf ebenso wie sonstige Werkleistungen der Abnahme durch Rain.
- 11.3 Die Abnahme gemäß Punkt 11.2 erfolgt im Falle von Liefergegenständen, die von dem Auftragnehmer zu montieren sind, erst nach Fertigstellung der Montage. Ist für den Liefergegenstand ein Probelauf vereinbart, erfolgt die Abnahme erst nach dessen Durchführung/Inbetriebnahme.

12. Gefahrübergang

- 12.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe der Lieferung oder Abnahme der Leistung, sofern eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, vom Auftragnehmer auf Rain über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Transport- und Versandkosten trägt und auch, wenn wir oder ein von Rain beauftragter Dritter den Transport selbst durchführen. Abweichend vereinbarte INCOTERMS gehen dieser Regelung vor.
- 12.2 Ist eine Lieferung versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die Rain nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr für die Dauer der Verzögerung auf den Auftragnehmer über.

13. Gewährleistung

13.1 Der Auftragnehmer schuldet mangelfreie Leistungen. Er garantiert, dass die Leistungen mit den in Rains Bestellung bzw. den im Vertrag genannten Spezifikationen übereinstimmen und dass die Leistungen dem letzten Stand der Technik – unter Berücksichtigung der in der Bundesrepublik Deutschland und der EU zuletzt gültigen Produkt- und



- Produzentenhaftungsvorschriften entsprechenden Materialien und Verfahrensweisen entsprechen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, steht der Auftragnehmer in gleicher Weise für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmungen und Umweltschutzvorschriften hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Leistungen ein.
- 13.2 Ist eine Leistung mangelhaft, hat Rain das Recht auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neu- bzw. Ersatzlieferung nach Rains Wahl sowie auf Ersatz von Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer hat außerdem die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Abholung oder Demontage des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, An- und Abfahrt-, Verpackungs-, Transport- und Arbeitskosten) zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn eine Leistung bestimmungsgemäß an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort verbracht wurde. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von Rain gesetzten angemessenen Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann Rain außerdem von dem jeweiligen Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Rain kann nach den gesetzlichen Bestimmungen außerdem Schadensersatz, auch statt der Leistung, sowie Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Stehen Rain Garantieansprüche zu, die über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt.
- 13.3 In dringenden Fällen (z.B. zur Abwendung unverhältnismäßig hoher Schäden), nach vorheriger Mitteilung des Auftragnehmers, dass dieser einen Mangel nicht selbst innerhalb einer zumutbaren Frist beseitigen kann, oder wenn der Auftragnehmer mit seiner Pflicht zur Nacherfüllung in Verzug ist, kann Rain den Mangel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte beseitigen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Nacherfüllung besteht ungeachtet dessen fort. Alle hierdurch anfallenden zusätzlichen Kosten, z. B. für Demontage, Montage, Prüfungen und technische Abnahmen, hat der Auftragnehmer zu tragen.
- 13.4 Sofern die Mangelfreiheit der Leistungen nicht offensichtlich ist und der jeweilige Auftragswert 5.000 € übersteigt, ist Rain berechtigt, einen zinslosen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % des Auftragswertes bis zum Ablauf der Gewährleistungsfristen aller Rain zustehender Gewährleistungsansprüche vorzunehmen. Die Zahlungsbedingungen gemäß Punkt 10 gelten in diesem Falle für die verbleibende Rechnungssumme. Die Sicherungssumme ist von Rain an den Auftragnehmer auszuzahlen, sobald dieser Rain eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bürgschaft einer EU-Großbank gestellt hat.
- 13.5 Die Verjährung der Mängelansprüche von Rain beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde. Mängelansprüche verjähren entgegen Satz 1 nach fünf Jahren bei einem Bauwerk und einer Leistung, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht. Treten Mängel innerhalb der ersten zwölf Monate nach Verjährungsbeginn auf, wird vermutet, dass diese schon bei Gefahrübergang vorlagen. Für Leistungen, die wegen einer durch eine mangelhafte Leistung ausgelösten Betriebsunterbrechung nicht wie vertraglich vorgesehen eingesetzt werden können, verlängert sich die Verjährungsfrist um die Dauer der Betriebsunterbrechung.
- 13.6 Die Verjährung der Mängelansprüche ist für die Dauer ab der Anzeige eines Mangels bis zu dessen endgültiger Beseitigung gehemmt.
- 13.7 Für ersetzte oder nachgebesserte Teile einer Leistung beginnt die Verjährung der Mängelansprüche von Rain mit endgültiger Beseitigung des Mangels neu, es sei denn, der Ersatz oder die Nachbesserung bezog sich auf einen nur geringfügigen Teil (im Wert unter 1 % des Auftragswertes) der Leistung oder geschah lediglich aus Kulanz.
- 13.8 Im Übrigen haftet der Auftragnehmer für Sach- oder Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften.

14. Haftung des Auftragnehmers

- 14.1 Im Falle von Produktfehlern, die zu einer gesetzlichen Produkthaftung führen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Rain von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern insoweit freizustellen, als die Ursache für den Produktfehler in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich gesetzt wurde.
- 14.2 Im Rahmen seiner Produkthaftung ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, Rain etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit einer von Rain



- durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Rain den Auftragnehmer soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 14.3 Soweit die vorstehenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen treffen, haftet der Auftragnehmer für etwaige Vertrags- oder sonstige Pflichtverletzungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine etwaige Haftungsbegrenzung zugunsten des Auftragnehmers gilt ausdrücklich als nicht vereinbart.

15. Arbeitsergebnisse, IP-Schutz und Nutzungsrechte

- 15.1 Die Rechtsinhaberschaft an sämtlichen Arbeitsergebnissen einschließlich aller Erfindungen, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Entwürfe, Vorschläge, Computerprogramme, Designs, Marken, Patente, Konzepte, Muster und Modelle (IP), die von dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung eines Vertrages erzielt werden, steht, soweit rechtlich möglich, vom Zeitpunkt der Entstehung der Arbeitsergebnisse an allein Rain zu.
- 15.2 Soweit die Arbeitsergebnisse/IP schutzrechtsfähig sind, z. B. als Marke, Patent o.A., ist Rain berechtigt, für die Arbeitsergebnisse gemäß Punkt 15.1 Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen und auf eigene Kosten anzumelden. Der Auftragnehmer wird Rain alle hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung stellen und Rain gegen Erstattung der dabei anfallenden Kosten bei der Vornahme der Schutzrechtsanmeldungen unterstützen. Der Auftragnehmer wird schutzrechtsfähige Erfindungen, die Arbeitnehmer des Auftragnehmers bei der Durchführung der Bestellung machen, durch Erklärung gegenüber dem jeweiligen Erfinder unbeschränkt in Anspruch nehmen und auf Rains Verlangen gegen Erstattung der gesetzlichen Arbeitnehmervergütung auf Rain übertragen. Im Übrigen ist die Übertragung der Schutzrechte mit der vereinbarten Vergütung für den jeweiligen Vertrag abgegolten.
- 15.3 Soweit die Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte geschützt sind, räumt der Auftragnehmer Rain das ausschließliche, weltweite, unwiderrufliche, übertragbare, unentgeltliche, unterlizensierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse in allen bekannten Nutzungsarten beliebig zu nutzen, sie insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, herauszugeben oder zu veröffentlichen sowie in beliebiger Weise zu ändern oder zu bearbeiten. Die Einräumung des Nutzungsrechts ist mit der vereinbarten Vergütung für den jeweiligen Vertrag abgegolten.
- 15.4 Bei einer von Rain bestellten Erstellung von Computerprogrammen durch den Auftragnehmer erstrecken sich Rains Schutz- und Nutzungsrechte auch auf die zugehörigen Quellcodes und die Entwicklungsdokumentation. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese zusammen mit dem Programm in dem von Rain geforderten Format an Rain kostenfrei herauszugeben.
- 15.5 Der Auftragnehmer wird durch geeignete vertragliche Abreden mit seinen Organen, Mitarbeitern, Beauftragten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sicherstellen, dass ihm die Rechtseinräumung bezüglich der von diesen erzielten Arbeitsergebnissen an Rain in dem in dieser Ziffer 15 bezeichneten Umfang möglich ist.
- 15.6 Sofern Dritte behaupten, dass die Leistungen des Auftragnehmers deren Schutzrechte verletzen, wird der Auftragnehmer Rain umfassend auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen der Dritten freistellen und alle damit im Zusammenhang stehenden anfallenden Aufwendungen erstatten. Rain wird den Auftragnehmer umgehend über derartige behauptete Schutzrechtsverletzungen informieren und, soweit rechtlich möglich, dem Auftragnehmer die Rechtsverteidigung überlassen.

16. Forderungsabtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 16.1 Der Auftragnehmer ist ohne Rains vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Rain an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 16.2 Gegen Rains Forderungen kann der Auftragnehmer nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.



16.3 Rain ist berechtigt auch mit Forderungen von mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

17. Exportkontrolle

- 17.1 Sofern Rain dem Auftragnehmer mitgeteilt hat, dass seine Leistungen zur (Weiter-) Lieferung in einen anderen Staat als die Bundesrepublik Deutschland bestimmt sind, ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass sämtliche anwendbaren gesetzlichen Vorschriften in- und ausländischen Rechts im Zusammenhang mit seinen Leistungen beachtet und diese insbesondere entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen deklariert werden.
- 17.2 Der Auftragnehmer hat alle Anforderungen der jeweils geltenden nationalen und internationalen Zoll-, Exportkontroll- und sonstigen Außenwirtschaftsrechte einzuhalten (zusammen "Außenwirtschaftsrecht"). Der Auftragnehmer hat Rain spätestens zwei Wochen nach Auftragserteilung und bei Änderungen aller Informationen und Daten, die Rain zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts für die Ausfuhr, Einfuhr und Wiederausfuhr benötigt, unverzüglich schriftlich zu informieren.

18. Beschränkungen des internationalen Handels

- 18.1 Weder der Auftragnehmer noch eine seiner Tochtergesellschaften, ein Direktor, ein leitender Angestellter, ein Mitarbeiter, ein Vertreter oder ein verbundenes Unternehmen des Auftragnehmers oder eine seiner Tochtergesellschaften, ist eine natürliche oder juristische Person (für die Zwecke dieses Abschnitts eine "Person"), die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen steht, die: (i) Gegenstand/Ziel von Sanktionen ist, die von der deutschen Regierung, der Europäischen Union, dem Office of Foreign Assets Control ("OFAC"), des US-Finanzministeriums, dem US-Außenministerium, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, dem Finanzministerium Ihrer Majestät oder einer anderen einschlägigen Sanktionsbehörde (zusammenfassend "Sanktionen") verwaltet oder durchgesetzt werden, oder (ii) in einem Land oder Gebiet ansässig, organisiert oder wohnhaft ist, das Gegenstand von Sanktionen ist (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Krim-Region der Ukraine, Kuba, Iran, Nordkorea und Syrien).
- 18.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle anwendbaren Wirtschaftssanktionen und Exportkontrollregelungen (durch den Auftragnehmer und alle mit ihm verbundenen Unternehmen (einschließlich seiner Vertreter und Unterauftragnehmer)) strikt eingehalten werden. Keine Bestimmung dieser AEB darf so ausgelegt oder angewandt werden, dass eine Partei verpflichtet wird, etwas zu tun oder zu unterlassen, was einen Verstoß gegen Wirtschaftssanktionen oder Ausfuhrkontrollregelungen darstellen würde, die für eine Partei der Transaktion gelten. Der Auftragnehmer darf keine Waren, Technologien oder andere im Rahmen dieses Vertrages zu liefernden Gegenständen einführen oder durch Umladung, Wiederausfuhr, Umleitung oder auf andere Weise veräußern, die aufgrund von Sanktionen verboten oder sanktionierbar sind.
- 18.3 Rain ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung jederzeit und ohne Haftung oder fortbestehende Verpflichtung gegenüber dem Auftragnehmer zu kündigen, wenn der Auftragnehmer zu einer sanktionierten Partei wird, so dass es rechtswidrig oder anderweitig sanktionierbar ist, Geschäfte mit dem Auftragnehmer zu tätigen, oder wenn andere anwendbare Sanktionen es rechtswidrig oder sanktionierbar machen, die Verpflichtungen aus diesen AEB zu erfüllen.
- 18.4 Der Auftragnehmer erklärt sich hiermit bereit, Rain auf Anfrage unverzüglich alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die mit der Einhaltung internationaler Handelssanktionen in Zusammenhang stehen (insbesondere Nachweise über die Unternehmensstruktur und die Eigentumsverhältnisse, Informationen über Waren sowie Bank- und Zahlungsinformationen).



19. Geheimhaltung

- 19.1 Der Auftragnehmer hat über geschäftliche und betriebliche Vorgänge aus Rains Unternehmen oder einem im Sinne von § 15 AktG mit Rain verbundenen Unternehmen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer gesetzlich zu deren Bekanntgabe verpflichtet ist. Die Geheimhaltungspflichten gemäß Satz 1 umfasst nicht solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe für Rain und für das im Sinne von § 15 AktG mit Rain verbundene Unternehmen ersichtlich ohne Nachteil ist. Die vorstehend genannte Geheimhaltungspflicht trifft den Auftragnehmer in gleicher Weise auch für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des jeweiligen Vertrages, in dessen Zusammenhang der Auftragnehmer von den geschäftlichen und betrieblichen Vorgängen gemäß Satz 1 Kenntnis erlangt hat.
- 19.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sowohl den Umstand, dass Rain eine Bestellung an ihn erteilt hat, als auch den Inhalt der Bestellung geheim zu halten. Dem Auftragnehmer ist es nur mit Rains schriftlicher Zustimmung erlaubt, Dritte durch Werbemaßnahmen, Angaben auf seiner Homepage oder in sonstiger Weise auf eine mit Rain bestehende Geschäfts- oder Lieferbeziehung hinzuweisen.
- 19.3 Der Auftragnehmer wird etwaige von ihm im Rahmen der Durchführung des Vertrages eingesetzte Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen (z.B. Subunternehmer) vertraglich den in Ziffern 19.1 und 19.2 genannten Geheimhaltungspflichten unterwerfen.

20. Datenschutz

- 20.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) der Europäischen Union, in Bezug auf alle personenbezogenen Daten, die er im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung verarbeiten kann.
- 20.2 Zusätzlich zu der Verpflichtung des Auftragnehmers, die geltenden Gesetze einzuhalten, wird er angehalten:
 - nur solche personenbezogenen Daten zu verarbeiten, die für die Zwecke dieser Geschäftsbeziehung oder in Übereinstimmung mit schriftlichen Anweisungen von Rain erforderlich sind;
 - angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu ergreifen und aufrechtzuerhalten;
 - Rain unverzüglich im Falle einer unbefugten Offenlegung, eines unbefugten Zugriffs, eines versehentlichen Verlusts oder einer versehentlichen Zerstörung der personenbezogenen Daten von Rain zu benachrichtigen und alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um den Schaden für die betreffenden Personen zu mindern.

21. ESG – Ökologische und soziale Unternehmensführung

- 21.1 Der Auftragnehmer muss im Einklang mit dem ESG-Gesetz stehen, um seiner globalen Verantwortung in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Nachhaltigkeitsaspekte in der gesamten Lieferkette gerecht zu werden. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer den Nachweis zu erbringen, dass er den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Der Nachhaltigkeitsbericht von Rain kann auf folgender Website eingesehen werden: www.raincarbon.com/Sustainability (Sustainability Governance/ Nachhaltige Beschaffung)
- 21.2 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass er die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Konfliktmineralien einhält, insbesondere die Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017. Der Auftragnehmer (und jeder von ihm beauftragte Dritte) darf keine Konfliktmaterialien verwenden und muss in der Lage sein, seine Lieferkette hinsichtlich der Verwendung von Konfliktmaterialien nachverfolgen zu können.



22. Schlussbestimmungen

- 22.1 Änderungen oder Ergänzungen der auf Grundlage dieser AEB abgegebenen Bestellungen einschließlich dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses gemäß dieses Punktes 22.1 bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 22.2 Auf einen auf Grundlage dieser AEB geschlossenen Vertrag sowie alle sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen Rain und einem Auftragnehmer findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, unter Ausschluss entgegenstehender oder abweichender Bestimmungen des geltenden internationalen Rechts, soweit zulässig. Das UN-Abkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- 22.3 Erfüllungsort für Lieferungen des Auftragnehmers ist der von Rain benannte Bestimmungsort, auch wenn Rain die Transport- und Versandkosten trägt. Erfüllungsort für Rains Leistungspflicht ist der Sitz ihrer Gesellschaft.
- 22.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem zwischen dem Auftragnehmer und Rain geschlossenen Vertrag einschließlich etwaiger Wechsel- und Scheckforderungen sind die jeweils zuständigen Gerichte in Castrop-Rauxel und Dortmund.